

## Pop-Stipendien der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH | Pop-Büro Stuttgart 2025 | Teilnahmebedingungen

### 1. WRS | Pop-Büro Produktionsstipendien 2025

(1) Die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH | Pop-Büro Region Stuttgart vergibt 2025 insgesamt neun Produktionsstipendien in Höhe von jeweils 5.000 Euro und vier lobende Erwähnungen in Höhe von 2.000 Euro. Diese Stipendien können für die Produktion von Musikalben oder von Formaten vergleichbarer künstlerischer Relevanz und ähnlichen Umfangs verwendet werden.

(2) Die Ausschreibung richtet sich an Künstler\*innen aus Stuttgart und der Region, die im Bereich der Popmusik tätig sind und ihren Hauptwohnsitz sowie ihren Arbeitsschwerpunkt in Stuttgart oder der Region Stuttgart haben. Bei Bands muss der Hauptwohnsitz von mindestens zwei Dritteln der Bandmitglieder in Stuttgart oder der Region Stuttgart liegen.

(3) Die WRS | Pop-Büro Produktionsstipendien werden gefördert durch die Landeshauptstadt Stuttgart (Kulturamt) und die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH.

(4) Der Bewerbungszeitraum für die Pop-Stipendien 2025 beginnt am 14. Oktober und endet am 15. Dezember 2024.

### 2. Was sind WRS | Pop-Büro Produktionsstipendien?

(1) Die Produktion, Vervielfältigung und Verbreitung von neuen EPs oder Alben stellen Popmusiker\*innen vor große finanzielle und logistische Herausforderungen. Dabei sind insbesondere in der Popmusik diese Veröffentlichung essentieller Bestandteil, um die Basis für Liveauftritte und weitere berufliche Aufstiegschancen zu schaffen.

(2) Popmusiker\*innen sinnvoll zu fördern bedeutet daher, sie im Bereich der Produktion und Veröffentlichung ihrer kreativen Arbeit zu unterstützen.

(3) Mit den Popstipendien sollen aus allen Genres der Popmusik anspruchsvolle und aufwändige Musikproduktionen, die zur Veröffentlichung (in analogen, digitalen oder auch Video-Formaten) gedacht sind, gefördert werden. Auch die Produktion eines Musikvideos kann gefördert werden.

(4) Die Vergabe ist dabei sowohl an Einzelmusiker\*innen, als auch an Bands möglich.

(5) Durch die Stipendien sollen vorwiegend noch nicht etablierte Musikschaffende gefördert werden.

(6) Die Stipendienvergabe für Projekte im Rahmen eines Studiums oder für unterrichtsbegleitende Projekte ist ausgeschlossen.

(7) Eine berufene Jury entscheidet über die Vergabe. Die Jury setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Duc-Thi Bui (Playtime Music Album Sessions), Weiny Fitui (Kunstverein Wagenhalle), Katharina Löthe (Kulturamt, Stadt Stuttgart), Marina Slapnig (Rausgegangen), Maren Weber (Kulturzentrum Dieselstrasse).

(8) Nach Erhalt des Stipendiums weisen die Stipendiatinnen und Stipendiaten im Rahmen der Veröffentlichung der Produktion sowie unabhängig von der Veröffentlichung auf das Stipendium hin.

(9) Nach Abschluss der durch das Stipendium ermöglichten Arbeit legen die Stipendiatinnen und Stipendiaten der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH | Pop-Büro Region Stuttgart einen schriftlichen Sachbericht und den Produktionsnachweis vor (bspw. durch Vorlage des ermöglichten Tonträgers oder des Downloadlinks zur Aufnahme).

(10) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten gestatten der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH und dem Pop-Büro Region Stuttgart die Nutzung der durch das Pop-Stipendium entstandenen Projekte für Kommunikationsmaßnahmen für das Pop-Stipendium.

### 3. Wer kann sich um ein WRS | Pop-Büro Produktionsstipendium bewerben?

(1) Antragsberechtigt sind Musiker\*innen und Bands aus dem Bereich der Popmusik, die bei Antragsstellung und während des Förderzeitraums ihren Hauptwohnsitz in Stuttgart oder der Region Stuttgart haben und deren Arbeitsschwerpunkt in Stuttgart oder der Region Stuttgart liegt. Bei Bands muss der Hauptwohnsitz von mindestens zwei Dritteln der Bandmitglieder in Stuttgart oder der Region Stuttgart liegen. Zur Region Stuttgart zählen, neben des Stadtkreises Stuttgart, die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg sowie der Rems-Murr-Kreis.

(2) Die Antragstellung kann nur durch die Musiker\*innen selbst erfolgen, nicht durch Dritte, wie beispielsweise ein Label.

### 4. Was wird gefördert?

(1) Gefördert werden können alle im Zusammenhang mit der Produktion entstehenden Kosten. Dazu zählen zum Beispiel Mieten für Proberäume, Honorare für Musiker\*innen oder Personalleistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Produktion anfallen (sofern sie im angemessenen Verhältnis zum Rest der Produktion stehen), die Herstellung des Tonträgers selbst sowie für Promotion und Marketing, darunter auch Release- Konzerte.

(2) Anschaffungen können bis maximal 25% der Fördersumme gefördert werden, wenn sie unmittelbar für die Fertigstellung der Produktion benötigt werden.

## 5. Wie kann ich mich für das WRS | Pop-Büro Produktionsstipendium bewerben?

- Vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular
- Detaillierte und konkrete Beschreibung des Vorhabens
- Kalkulation des Projektes (alle Ausgaben und Einnahmen, die in Zusammenhang mit der Produktion geplant sind)
- Konkrete Beschreibung des Vorhabens, der Kommunikationsmaßnahmen und der Veröffentlichungs- und Vermarktungsstrategie sowie eine Beschreibung der Bedeutung der Veröffentlichung für den künstlerischen Werdegang (max. 5.000 Zeichen ohne Leerzeichen)
- Bio- und diskographische Angaben der Musiker\*innen bzw. der Band
- Hörbeispiele (als Links z.B. YouTube, Soundcloud, Spotify oder via Dropbox oder WeTransfer - bitte hier darauf achten, dass diese Links bis zum Bewerbungsschluss verfügbar bleiben)

Alle Unterlagen müssen in einem PDF zusammengefasst bis spätestens zum 15. Dezember 2024 um 23:59 Uhr per E-Mail an [pop-stipendium@region-stuttgart.de](mailto:pop-stipendium@region-stuttgart.de) im Pop-Büro Region Stuttgart eingegangen sein. Das PDF darf eine Gesamtgröße von 5 MB nicht übersteigen und muss wie folgt benannt werden: Nachname\_Projekttitle oder Nachname\_Künstlername

## 6. Wie hoch ist die Fördersumme?

Pro Stipendium beträgt die Fördersumme 5000,- Euro. Pro lobende Erwähnung beträgt die Fördersumme 2000,- Euro,

## 7. Welcher Förderzeitraum gilt?

Die Produktionsmaßnahmen müssen im Förderzeitraum (15. Januar bis 31. Oktober 2025) stattfinden und zumindest wesentliche Teile der Produktion sollten im Förderjahr veröffentlicht werden. Wichtig ist, dass die Produktion im Förderzeitraum abgeschlossen ist und die Veröffentlichung Teil der im Antrag beschriebenen Kommunikationsmaßnahmen und der Veröffentlichungs- und Vermarktungsstrategie ist.